

Amtsblatt
der Stadt Oberharz am Brocken



Stadt Benneckenstein (Harz) Stadt Elbingerode (Harz) Elend Stadt Hasselfelde Rotacker
Höhlenort Rübeland Neuwerk Susenburg Königshütte (Harz) Sorge Stiege Tanne
Trautenstein

Jahrgang 11	Elbingerode, 13.03.2020	Nummer 01/2020
--------------------	--------------------------------	-----------------------

Inhalt

Bekanntmachung und Auslegung des Beteiligungsberichtes der Stadt Oberharz am Brocken	Seite 2
Gefahrenabwehrverordnung der Stadt Oberharz am Brocken	Seite 3
Einladung zur Jahreshauptversammlung der Jagdgenossenschaft Elbingerode (Harz) mit Anlagen	Seite 13
Öffentliche Bekanntmachung des Amtes für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte Ausführungsanordnung für das Flurbereinigungsverfahren Vorharz Mitte 1 Landkreis Harz, Verf.Nr. WR 003	Seite 20
Hinweisbekanntmachung auf die Auslegung der Amtsblätter der öffentlichen Ver- und Entsorgungsunternehmen im LK Harz	Seite 23
Informationen der enwi zur Sammlung von kompostierbaren Abfällen	Seite 24
Bekanntmachung der Gewässerschautermine 2020 im UHV „Ilse/Holtemme“	Seite 26

Bekanntmachung

Der Beteiligungsbericht der Stadt Oberharz am Brocken wurde in der öffentlichen Sitzung des Stadtrates der Stadt Oberharz am Brocken am 09. März 2020 vorgelegt und erörtert.

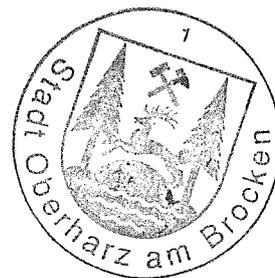
Der Beteiligungsbericht der Stadt Oberharz am Brocken liegt nach § 130 Abs. 3 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen – Anhalt (KVG LSA)

in der Zeit vom 17. März 2020 bis 03. April 2020

zur Einsichtnahme in der Stadt Oberharz am Brocken, 38875 Elbingerode, Markt 01 –02, Haus II, Amt Finanzen, Zimmer 09 während der Sprechzeiten öffentlich aus.

Elbingerode, den 10. März 2020


Fiebelkorn
Bürgermeister





Gefahrenabwehrverordnung der Stadt Oberharz am Brocken

betreffend der Abwehr von Gefahren bei Verkehrsbehinderungen und –gefährdungen, Anpflanzungen, Benutzung öffentlicher Straßen und Anlagen, ruhestörendem Lärm, öffentlichen Veranstaltungen, Verunreinigungen, Tierhaltung, Spielplätzen, offenen Feuern im Freien, Eisflächen sowie mangelhafter Hausnummerierung

Aufgrund der §§ 1 und 94 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung des Landes Sachsen-Anhalt (SOG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Mai 2014 (GVBl. LSA 2014, S. 182, 183, ber. S. 380), in der zurzeit geltenden Fassung hat der Stadtrat der Stadt Oberharz am Brocken am 09.03.2020 für das Gebiet der Stadt Oberharz am Brocken folgende Gefahrenabwehrverordnung erlassen:

Inhalt

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Begriffsbestimmungen
- § 3 Verkehrsbehinderungen und -gefährdungen
- § 4 Verunreinigungen
- § 5 Anpflanzungen
- § 6 Benutzung öffentlicher Straßen und Anlagen
- § 7 Ruhestörender Lärm
- § 8 Anzeigepflicht für Veranstaltungen
- § 9 Tierhaltung
- § 10 Spielplätze
- § 11 Offene Feuer im Freien
- § 12 Eisflächen
- § 13 Hausnummern
- § 14 Ausnahmen
- § 15 Ordnungswidrigkeiten
- § 16 Sprachliche Gleichstellung
- § 17 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

§ 1 Geltungsbereich

Die Gefahrenabwehrverordnung gilt auf dem Gebiet der Stadt Oberharz am Brocken.

§ 2 Begriffsbestimmung

Im Sinne dieser Verordnung sind

- 1) Straßen sind alle Straßen, Wege, Plätze, Parkplätze, Brücken, Durchfahrten, Tunnel, Über- und Unterführungen, Durchgänge sowie Treppen, soweit sie für den öffentlichen Verkehr genutzt werden, auch wenn sie durch Grünanlagen führen oder im Privateigentum stehen; zu den Straßen gehören Rinnsteine (Gossen), Straßengräben, Böschungen, Stützmauern, Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen neben der Fahrbahn sowie Verkehrsinseln und Grünstreifen.
- 2) Gehwege sind diejenigen Teile der Straßen die nur dem Verkehr der Fußgänger dienen und durch Bordsteine oder in anderer Weise von der übrigen Straßenfläche abgegrenzt sind. Als Gehwege gelten auch die an den Seiten von Straßen entlang führenden Streifen ohne Unterschied, ob sie erhöht oder befestigt sind, ferner Hauszugangswege und –durchgänge.
- 3) Radwege sind diejenigen Teile der Straßen oder die selbständigen Verkehrsanlagen, die nur dem Radverkehr dienen und durch Bordsteine oder in anderer Weise von der übrigen Straßenfläche abgegrenzt sind.
- 4) Öffentliche Anlagen sind die der Öffentlichkeit zur Verfügung stehenden Park- und Grünflächen, Kinderspiel- und Bolzplätze (einschließlich Schulhöfe, soweit sie als Kinderspiel- oder Bolzplatz freigegeben sind), Sportanlagen und Gewässer innerhalb umbauter Flächen, deren Ufer sowie alle Wege, die durch Grünanlagen führen.
- 5) Fahrzeuge sind Schienenfahrzeuge, Kraftfahrzeuge, Arbeitsmaschinen, Fahrräder, Schubkarren und Handwagen, elektrisch betriebene Fortbewegungsmittel, wie Segways, E-Bikes, E-Roller etc.; dagegen nicht Kinderwagen, Rodelschlitten und Krankenfahrstühle.
- 6) Haustiere sind von Menschen gehaltene Tiere.

§ 3 Verkehrsbehinderungen und –gefährdungen

- (1) An Gebäudeteilen und Bäumen, die unmittelbar an Straßen liegen, sind Eiszapfen, Schneeüberhänge und auf den Dächern liegende Schneemassen, die eine Gefahr für Personen oder Sachen bilden können, unverzüglich von den Gebäudeeigentümern oder den Inhabern der Sachherrschaft zu entfernen oder durch Sicherungsmaßnahmen, mittels Absperrungen oder Aufstellen von Warnzeichen zu treffen. Diese Sicherungsmaßnahmen sind mit dem Ordnungsamt der Stadt Oberharz am Brocken abzustimmen.
- (2) Stacheldraht, scharfkantige oder spitze Gegenstände oder Vorrichtungen dürfen innerorts entlang von Grundstücken nur in einer Höhe von mindestens 2,50 m über dem Erdboden angebracht werden, so dass Personen oder Tiere nicht verletzt oder Sachen beschädigt werden können.
- (3) Frisch gestrichene, öffentlich zugängliche Gegenstände, Flächen und Einfriedungen, die sich auf oder an den Straßen und Gehwegen befinden, sind durch auffallende Warnschilder kenntlich zu machen, solange sie abfärben.

- (4) Kellerluken, Brunnen, Gruben, Treppen oder ähnliche Öffnungen und Objekte, die in den öffentlichen Verkehrsraum hineinragen, müssen mit festen Türen, Deckeln oder Rosten verschlossen sein, die so geschaffen sein müssen, dass sie von Unbefugten nicht geöffnet werden können. Ihre Oberfläche muss so geschaffen sein, dass ein Ausgleiten verhindert wird. Sie dürfen nur geöffnet sein, solange es die Benutzung erforderlich macht; in diesem Fall sind sie abzusperren oder zu bewachen und bei Dunkelheit, Nebel oder diesigem Wetter ausreichend zu beleuchten und durch auffallende Hinweise so kenntlich zu machen, dass sie von Verkehrsteilnehmern unmittelbar erkannt werden können.
- (5) Es ist untersagt,
 - 1) Veränderungen am Straßenkörper vorzunehmen und auf Verkehrsflächen und in Anlagen unbefugt Verkehrs- und Lichtzeichen, Straßen- und Hinweisschilder oder andere Einrichtungen zu entfernen, zu beschädigen, zu verdecken oder ihre Gebrauchsfähigkeit zu beeinträchtigen
 - 2) Sperrvorrichtungen und Beleuchtungen zur Sicherung von Verkehrsflächen unbefugt zu beseitigen, zu beschränken oder unwirksam zu machen.
- (6) Blumentöpfe und –kästen, sowie andere zur Gefährdung von Personen und Sachen veranlassende bewegliche Gegenstände sind gegen Herabstürzen aus Fenstern, Balkonen und anderem zu sichern.
- (7) Dachrinnen, Wasserfallrohre und andere Regenwasseranschlüsse müssen so beschaffen sein, dass Verkehrsteilnehmer nicht durch überlaufendes oder aus schadhafte Stellen austretendes Wasser gefährdet werden.

§ 4 Verunreinigungen

- (1) Es ist verboten,
 - 1) die in Straßen und Anlagen sowie auf Plätzen aufgestellten Abfallbehälter zum Beseitigen von Haus-, Küchen- und gewerblichen Abfällen zu benutzen.
 - 2) im Verkehrsraum stehenden Gebäude, Verkehrszeichen, Hinweisschilder, Wartehäuser an Bushaltestellen, Einfriedungen, Masten, Denkmäler, Brunnen, Brücken, Bänke, Straßen und Gehwege zu verunreinigen, zu bekleben oder zu behängen.
- (2) Hausmülltonnen, Papiertonnen und gelbe Säcke sowie Sperrmüll sind frühestens am Tag vor der Abholung neben dem Fahrbahnrand so abzulegen, dass der öffentliche Fußgänger- und Fahrzeugverkehr nicht mehr als unvermeidbar behindert wird. Im Falle der Nichtabholung sind die Tonnen, Säcke bzw. der Sperrmüll aus dem Verkehrsraum unverzüglich, jedoch spätestens bis 20.00 Uhr des Entsorgungstages, zu entfernen und erst wieder zum nächsten Abholtermin an die Straße zu stellen.

§ 5 Anpflanzungen

- (1) Einfriedungen und sonstige Bepflanzungen von Grundstücken (insbesondere Bäume, Sträucher und Hecken), die in den öffentlichen Verkehrsraum hineinwachsen, sind vom Eigentümer so zu errichten und zu unterhalten, dass Verkehrsteilnehmer oder Sachen weder gefährdet noch behindert werden.
- (2) Überhängende und hervorstehende Äste und Zweige von Bäumen, dornige und stachelige Sträucher und sonstige Pflanzenteile, die Verletzungen oder andere Beeinträchtigungen hervorrufen können, sind vollständig zu entfernen.
- (3) Hecken, Sträucher und sonstige Bepflanzungen dürfen die Sicht auf Verkehrs- und Lichtzeichen, Straßen- und Hinweisschilder, Anlagen der Ver- und Entsorgung oder

andere Einrichtungen weder verdecken, noch ihre Gebrauchsfähigkeit beeinträchtigen.

- (4) Der Verkehrsraum muss über Gehwegen bis zu einer Höhe von mindestens 2,50 m und über Fahrbahnen, Parkspuren und Radwegen bis zu einer Höhe von mindestens 4,50 m freigehalten werden. Seitlich ist innerorts von der maßgeblichen Verkehrsfläche ein Abstand von 0,30 m freizuhalten.
- (5) Einfriedungen und sonstige Bepflanzungen sind an Straßenkreuzungen, -einmündungen und Kurven entweder durchsichtig oder so niedrig zu halten, dass durch sie die Verkehrsübersicht nicht behindert wird.

§ 6 Benutzung öffentlicher Straßen und Anlagen

- (1) Die Benutzung öffentlicher Straßen und öffentlicher Anlagen ist jedermann im Rahmen der Verkehrsvorschriften, des Wegerechts und der nachfolgenden Regelungen gestattet.
- (2) Jeder hat sich so zu verhalten, dass andere Personen durch die Benutzung öffentlicher Straßen und Anlagen nicht gefährdet, belästigt oder in der Benutzung beeinträchtigt oder behindert werden. Insbesondere ist es verboten,
 - 1) öffentlich die Notdurft zu verrichten,
 - 2) Hydranten und Einlauföffnungen für Straßenkanäle zu beschädigen, zu verstopfen, zu verdecken oder zu verunreinigen,
 - 3) Glätteflächen durch vorsätzliches Gleiten (Schlittern), Rodeln o. ä. auf den Straßen oder Gehwegen herbeizuführen
 - 4) in öffentlichen Anlagen mit Fahrrädern oder motorbetriebenen Fahrzeugen - ausgenommen Krankenfahrstühlen- zu fahren oder mit Pferden zu reiten; es sei denn, die Wege sind durch eine entsprechende Beschilderung dafür freigegeben oder es dient der Bewirtschaftung der Anlagen.
 - 5) Fahrzeuge aller Art, insbesondere Kraftfahrzeuge, Wohnwagen und Anhänger auf öffentlichen Straßen und in öffentlichen Anlagen zu reinigen oder zu reparieren. Ebenso sind Unterboden- und Motorwäschen untersagt. Ausgenommen sind kleine Reparaturen, die durch unvorhersehbare Betriebsschäden notwendig werden.
 - 6) Müllbehälter auf öffentlichen Straßen und in öffentlichen Anlagen auszuwaschen.

§ 7 Ruhestörender Lärm

- (1) Für das Stadtgebiet werden die Ruhezeiten wie folgt festgesetzt:
 - 1) Sonntagsruhe ganztags an Sonn- und Feiertagen
 - 2) Nachtruhe werktags in der Zeit von 22.00 Uhr bis 06.00 Uhr.
- (2) Während der Ruhezeiten sind alle Tätigkeiten und Veranstaltungen verboten, die die Ruhe unbeteiligter Personen wesentlich stören. Zu den Störungen zählen insbesondere Tätigkeiten wie z.B. Hämmern, Holz hacken, Motorsägearbeiten, Baggarbeiten.
- (3) Innerhalb der Ruhezeiten dürfen Lautsprecher, Tonwiedergabegeräte, Musikinstrumente nur in solcher Lautstärke betrieben oder gespielt werden, dass Nachbarn nicht gestört werden.
- (4) Die Verbote der Absätze 2 und 3 gelten nicht
 - 1) außerhalb geschlossener Ortschaften und in Gewerbe- oder Industriegebieten;

- 2) für Sportanlagen, auf die die Vorschriften der 18. BImSchV – Sportanlagenlärmschutzverordnung Anwendung finden;
 - 3) für Tätigkeiten, die der Verhütung oder Beseitigung einer Gefahr für höherwertige Rechtsgüter dienen;
 - 4) für Arbeiten landwirtschaftlicher oder gewerblicher Betriebe, wenn diese Arbeiten üblich sind;
 - 5) bei Anlagen, bei denen Genehmigungen nach dem Bau-, Immissionsschutz- oder sonstigen Recht immissionsschutzrechtliche Auflagen den Schutz vor erheblichen Lärmbelastigungen regeln.
- (5) Die Regelungen der Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung – 32. BImSchV -, des § 117 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten und des Gesetzes über die Sonn- und Feiertage bleiben unberührt.

§ 8 Anzeigepflicht für Veranstaltungen

- (1) Wer eine öffentliche Veranstaltung mit Musikaufführungen oder sonstiger Beschallung durchführen will, hat dies dem Ordnungsamt der Stadt Oberharz am Brocken mindestens 4 Wochen vor Beginn schriftlich anzuzeigen.
- (2) Öffentliche Veranstaltungen, Märkte und Ähnliches, auch wenn diese in privaten Räumlichkeiten oder auf sonstigen privaten Flächen stattfinden sollen, bei einer zu erwarteten Besucherzahl ab 200 Personen, sind mindestens acht Wochen vor Beginn dem Ordnungsamt der Stadt Oberharz am Brocken schriftlich anzuzeigen. In der Anzeige sind mindestens der Veranstaltungsort, die Veranstaltungszeit sowie die Zahl der zu erwartenden Gäste anzugeben. Das Ordnungsamt der Stadt Oberharz am Brocken ist berechtigt, nach pflichtgemäßem Ermessen weitere Unterlagen anzufordern, die für die Beurteilung nicht baurechtlich genehmigter Nutzungen in baulichen Anlagen oder auf öffentlichen Flächen notwendig sind. Gleiches gilt für Open Air Veranstaltungen.

§ 9 Tierhaltung

- (1) Haustiere und andere Tiere müssen so gehalten werden, dass die Allgemeinheit nicht gefährdet und belästigt wird. Insbesondere ist sicherzustellen, dass Tiere nicht durch lang andauerndes Bellen, Heulen, Krähen oder ähnliche Geräusche die Nachbarn in den genannten Ruhezeiten stören. Eine wesentliche und nicht mehr ortsübliche Störung stellt zum Beispiel Hundegebell dar, wenn es länger als insgesamt 30 Minuten täglich oder länger als 10 Minuten ununterbrochen innerhalb der Ruhezeiten hörbar ist.
- (2) Tierhalter und die mit der Führung und Pflege Beauftragten sind verpflichtet, zu verhüten, dass ihr Tier Straßen und Anlagen verunreinigt. Bei Verunreinigungen sind der Tierhalter und die mit der Führung oder Pflege beauftragten zur Säuberung verpflichtet. Diese Reinigungspflicht geht der der Anlieger vor. Die Entsorgung des angefallenen Hundekots in der Natur ist verboten.
- (3) Tierhalter und die mit der Führung und Pflege Beauftragten sind verpflichtet, zu verhüten, dass ihr Tier unbeaufsichtigt umherläuft und dass ihr Tier Personen oder andere Tiere anspringt oder anfällt.
- (4) Hunde sind von öffentlich zugänglichen Kinderspielplätzen fernzuhalten. Ausgenommen von diesem Verbot sind Blindenhunde als Begleitung von sehbehinderten Personen.

- (5) In Grünanlagen, auf Märkten, bei Umzügen, Veranstaltungen und Festen dürfen Hunde nur an der Leine mitgeführt werden.
- (6) Bei der Führung von Pferden und Gespannfuhrwerken ist zu gewährleisten, dass eine Verunreinigung des Stadtgebietes ausgeschlossen wird. Bei Verunreinigungen ist der Halter bzw. Gespannführer grundsätzlich zur Säuberung verpflichtet.
- (7) Das Füttern von verwilderten Haustieren, die nicht offensichtlich bedürftig sind, ist grundsätzlich nicht gestattet.
- (8) Jagd- sowie feld- und forstordnungsrechtliche Bestimmungen bleiben unberührt.

§ 10 Spielplätze

- (1) Öffentliche Kinderspielplätze dürfen nur von Kindern bis 12 Jahren und deren Aufsichtspersonen benutzt werden, soweit nicht über eine gesonderte Beschilderung eine anderweitige Regelung vorgesehen ist.
- (2) Zum Schutz der Kinder ist es auf Kinderspiel- und auf den Bolzplätzen verboten,
 - 1) Glasbehälter aller Art, Metallteile, Spritzen, Dosen oder Zigarettenkippen zu zerschlagen, wegzuwerfen oder zurückzulassen,
 - 2) Alkohol zu verzehren,
 - 3) Tiere zu führen oder laufen zu lassen.

§ 11 Offene Feuer im Freien, Abbrennen von Feuerwerken, Böller- und Salutschießen

- (1) Das Entzünden und Unterhalten offener Feuer auf öffentlichen Straßen und Plätzen sowie auf privaten Grundstücken ist ohne vorherige Genehmigung verboten.
- (2) Das Abbrennen von Kleinstfeuern auf privaten Grundstücken in Feuerschalen, Feuerkörben oder ähnlichen Einfassungen ist zulässig, sofern hiervon keine Belästigung für die Allgemeinheit, insbesondere durch starke Rauchentwicklung oder Funkenflug, ausgeht.
- (3) Das Anzünden und Unterhalten von Brauchtumsfeuern wie Oster-, Walpurgis-, Pfingst- oder anderen offenen Feuern bedürfen einer Erlaubnis. Offene Feuer nach Satz 1 sind mindestens zwei Wochen vor dem Brenntermin schriftlich beim Ordnungsamt der Stadt Oberharz am Brocken zu beantragen. Die Zustimmung des Grundstückseigentümers oder sonstigen Verfügungsberechtigten ist dem Antrag beizufügen. Sofern die Erlaubnis erteilt wird, kann diese mit Auflagen verbunden werden.
- (4) Jedes zugelassene offene Feuer im Freien (Kleinst- oder Brauchtumsfeuer) ist dauernd durch mindestens eine erwachsene Person zu beaufsichtigen. Es darf nur unbehandeltes, trockenes Holz verbrannt werden. Weiterhin muss immer so viel Löschmittel zur Verfügung stehen, dass ein sofortiges Ablöschen des Feuers gewährleistet ist. Vor Verlassen der Feuerstelle ist diese vollständig abzulöschen.
- (5) Von den Regelungen der Absätze 1 und 2 bleibt die Verbrennung von Gartenabfällen im Sinne der Gartenabfallverbrennungsverordnung des Landkreises Harz unberührt.
- (6) Das Abbrennen von Feuerwerken der Klasse II, T1 und T2 richtet sich nach den Vorschriften des § 23 der 1. Verordnung zum Sprengstoffgesetz (1. SprengV). Genehmigungsfähig sind nur Feuerwerke, die durch eine gemäß 1. SprengV autorisierte / befähigte Person (Pyrotechniker) abgebrannt werden. Eine schriftliche

Beantragung hat entsprechend dieser Verordnung mindestens zwei Wochen vorher unter Benennung eines begründeten Anlasses zu erfolgen. Dem Antrag sind zusätzlich zu den gesetzlichen Vorgaben des § 23 Abs. 4 der 1. SprengV die Einverständniserklärung des Grundstückseigentümers bzw. Verfügungsberechtigten sowie eine Stellungnahme der Unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Harz beizufügen.

- (7) Das Böller- und Salutschießen mit Schwarzpulver ist grundsätzlich erlaubnisfrei. Eine Anzeige hierüber muss jedoch mindestens zwei Wochen vorher schriftlich beim Ordnungsamt der Stadt Oberharz am Brocken erfolgen. Die Anzeige der Böller- und Salutschüsse hat analog der Regelungen zur Pyrotechnik entsprechend des § 23 Abs. 4 der 1. SprengV sowie den Vorgaben des Abs. 6 zu erfolgen. Zusätzlich sind der Anzeige eine Information über die verwendeten Mittel der Böller- und Salutschüsse sowie eine gültige Erlaubnis nach § 27 Sprengstoffgesetz beizufügen.

§ 12 Eisflächen

Das Betreten und Befahren von Eisflächen aller Gewässer im Gebiet der Stadt Oberharz am Brocken ist verboten. Ausgenommen hiervon sind Personen, die zur Durchführung von Maßnahmen der Gewässeraufsicht, Fischereiausübung oder Fischhege dazu berechtigt sind.

§ 13 Hausnummern

- (1) Die Eigentümer, Erbbauberechtigten oder sonst Verfügungsberechtigten haben ihre bebauten Grundstücke, ohne schuldhaftes Zögern (unverzüglich) mit der von der Stadt Oberharz am Brocken festgesetzten Hausnummer zu versehen, sie zu beschaffen, anzubringen sowie zu unterhalten und im Bedarfsfall zu erneuern. Dies gilt auch bei einer notwendig werdenden Umnummerierung.
- (2) Als Hausnummer sind arabische Ziffern zu verwenden. Bei Hausnummern mit zusätzlichen Buchstaben sind kleine Buchstaben zu verwenden. Die Hausnummer ist so am Gebäude oder Grundstück anzubringen, dass sie von der Fahrbahnmitte der Straße bzw. Verkehrsfläche aus, der das Grundstück zugeordnet ist, jederzeit sicht- und lesbar ist.
- (3) Sind mehrere Gebäude, für die von der Stadt Oberharz am Brocken unterschiedliche Hausnummern vergeben werden, nur über einen gemeinschaftlichen Weg von der Straße aus zu erreichen, so sind die Hausnummern aller, an solchen Wegen liegenden Gebäude, in einheitlicher Form zusätzlich auf dem an der Straße gelegenen Grundstück gemäß Abs. 2 anzubringen. Dessen Eigentümer, Erbbauberechtigte bzw. Verfügungsberechtigte müssen die Anbringung dulden.
- (4) Wird für ein Grundstück eine neue Hausnummer festgelegt, ist die neue Hausnummer während einer Übergangszeit von einem Jahr neben der alten Hausnummer anzubringen, wobei die alte Hausnummer so rot zu durchkreuzen ist, dass sie jedoch weiterhin lesbar ist.

§ 14 Ausnahmen

Ausnahmen von den Ver- und Geboten dieser Verordnung können im Einzelfall auf schriftlichen Antrag oder allgemein durch ortsüblich bekanntzumachende Freigabe genehmigt werden, soweit das öffentliche Interesse nicht entgegensteht. Ein Anspruch auf Genehmigung besteht nicht. Die Ausnahmegenehmigung kann mit Nebenbestimmungen versehen werden.

§ 15 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 98 Abs. 1 SOG LSA handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen:

1. § 3 Abs. 1 Eiszapfen, Schneeüberhänge und auf Dächern liegende Schneemassen nicht unverzüglich entfernt oder keine Sicherungsmaßnahmen durch Absperrungen oder Aufstellen von Warnzeichen trifft,
2. § 3 Abs. 2 Stacheldraht, scharfkantige oder spitze Gegenstände oder Vorrichtungen innerorts entlang von Grundstücken unterhalb einer Höhe von 2,50 m über dem Erdboden anbringt,
3. § 3 Abs. 3 frisch gestrichene, öffentlich zugängliche Gegenstände, Flächen und Einfriedungen, die sich auf oder an Straßen befinden, nicht durch auffallende Warnschilder kenntlich gemacht hat,
4. § 3 Abs. 4 Kellerluken, Brunnen, Gruben, Treppen oder ähnliche Öffnungen und Objekte, die in den öffentlichen Verkehrsraum hineinragen, nicht wie beschrieben verschließt oder ordnungsgemäß sichert, bei Benutzung absperrt oder bei Dunkelheit, Nebel oder diesigem Wetter ausreichend beleuchtet oder durch auffallende Hinweise kenntlich gemacht hat,
5. § 3 Abs. 5 Nr. 1) Veränderungen am Straßenkörper vornimmt und auf Verkehrsflächen und in Anlagen unbefugt Verkehrs- und Lichtzeichen, Straßen- und Hinweisschilder oder andere Einrichtungen entfernt, beschädigt, verdeckt oder ihre Gebrauchsfähigkeit beeinträchtigt,
6. § 3 Abs. 5 Nr. 2) Sperrvorrichtungen und Beleuchtungen zur Sicherung von Verkehrsflächen unbefugt beseitigt, beschädigt oder unwirksam macht,
7. § 3 Abs. 6 Blumentöpfe und -kästen, sowie andere zur Gefährdung von Personen und Sachen veranlassende bewegliche Gegenstände nicht gegen das Herabstürzen aus Fenstern, Balkonen und anderem gesichert hat,
8. § 3 Abs. 7 nicht dafür sorgt, dass Dachrinnen, Wasserfallrohre und andere Regenwasseranschlüsse so beschaffen sind, dass andere Verkehrsteilnehmer durch überlaufendes oder aus schadhafte Stellen austretendes Wasser nicht gefährdet werden.
9. § 4 Abs. 1 Nr. 1) die in Straßen und Anlagen sowie auf Plätzen aufgestellten Abfallbehälter zur Beseitigung von Haus-, Küchen und gewerblichen Abfällen benutzt,
10. § 4 Abs. 1 Nr. 2) im Verkehrsraum stehende Gebäude, Verkehrszeichen, Hinweisschilder, Wartehäuser an Bushaltestellen, Einfriedungen, Masten, Denkmäler, Brunnen, Brücken, Bänke, Straßen oder Gehwege verunreinigt oder beklebt,
11. § 4 Abs. 2 Hausmülltonnen, Papiertonnen, gelbe Säcke sowie Sperrmüll früher als erst am Tag vor der Abholung an den Fahrbahnrand stellt bzw. im Falle der Nichtabholung nicht bis 20.00 Uhr des Abholtages entfernt,
12. § 5 Abs. 1 Einfriedungen und sonstige Bepflanzungen von Grundstücken (insbesondere Bäume, Sträucher und Hecken), die in den öffentlichen Verkehrsraum hineingewachsen sind, nicht so errichtet und unterhält, dass Verkehrsteilnehmer oder Sachen weder gefährdet, noch behindert werden,
13. § 5 Abs. 2 überhängende und hervorstehende Äste und Zweige von Bäumen, dornige und stachelige Sträucher und sonstige Pflanzenteile, die Verletzungen oder andere Beeinträchtigungen hervorrufen können, nicht vollständig entfernt,
14. § 5 Abs. 3 durch Hecken, Sträucher oder sonstige Bepflanzungen die die Sicht auf Verkehrs- und Lichtzeichen, Straßen- und Hinweisschilder, Anlagen der Ver- und Entsorgung oder andere Einrichtungen verdeckt oder ihre Gebrauchsfähigkeit beeinträchtigt,
15. § 5 Abs. 4 den Verkehrsraum über Gehwegen nicht bis zu einer Höhe von 2,50 m und über Fahrbahnen, Parkspuren und Radwegen nicht bis zu einer Höhe von 4,50 m freigehalten hat oder seitlich von den Verkehrsflächen nicht 0,30 m freigehalten hat.

16. § 5 Abs. 5 Einfriedungen und sonstige Bepflanzungen an Straßenkreuzungen, -einmündungen und Kurven entweder nicht durchsichtig oder nicht niedrig genug gehalten hat, so dass dadurch die Verkehrsübersicht behindert wird,
17. § 6 Abs. 2 Nr. 1) öffentlich die Notdurft verrichtet,
18. § 6 Abs. 2 Nr. 2) Hydranten und Einlauföffnungen für Straßenkanäle beschädigt, verstopft, verdeckt oder verunreinigt,
19. § 6 Abs. 2 Nr. 3) durch vorsätzliches Gleiten (Schlittern), Rodeln o. ä. auf Straßen oder Gehwegen Glätteflächen herbeiführt,
20. § 6 Abs. 2 Nr. 4) in öffentlichen Anlagen mit Fahrrädern oder motorbetriebenen Fahrzeugen fährt oder mit Pferden reitet ohne sich auf entsprechend gekennzeichneten Wegen zu befinden ohne dass es der Bewirtschaftung der Anlagen dient,
21. § 6 Abs. 2 Nr. 5) Fahrzeuge, insbesondere Kraftfahrzeuge, Wohnwagen oder Anhänger auf öffentlichen Straßen oder in öffentlichen Anlagen reinigt oder repariert bzw. Unterboden – oder Motorwäschen durchführt,
22. § 6 Abs. 2 Nr. 6) Müllbehälter auf öffentlichen Straßen oder in öffentlichen Anlagen auswäscht,
23. § 7 die Nacht-, Sonntags- oder Feiertagsruhe unbeteiligter Personen wesentlich stört oder die während der Ruhezeiten untersagten Tätigkeiten ausführt,
24. § 8 eine öffentliche Veranstaltung nicht, nicht rechtzeitig oder nicht vollständig anzeigt oder den Anordnungen zu einer Veranstaltung nicht Folge leistet,
25. § 9 Abs. 1 Haustiere und andere Tiere so hält, dass die Allgemeinheit gefährdet wird,
26. § 9 Abs. 1 nicht verhindert, dass Tiere durch lang andauerndes Bellen oder ähnliche Geräusche die Nachbarn in ihrer Mittags- oder Nachtruhe stören,
27. § 9 Abs. 2 nicht verhütet, dass Tiere Straßen oder Anlagen verunreinigen,
28. § 9 Abs. 2 bei Verunreinigungen die Verpflichtung zur Säuberung nicht erfüllt,
29. § 9 Abs. 3 Tiere unbeaufsichtigt umherlaufen lässt oder nicht verhütet, dass ihr Tier Personen oder andere Tiere anspringt oder anfällt,
30. § 9 Abs. 4 Hunde nicht von Kinderspielplätzen fernhält,
31. § 9 Abs. 5 in Grünanlagen, auf Märkten, bei Umzügen, Veranstaltungen und Festen Hunde nicht an der Leine führt,
32. § 9 Abs. 6 nicht verhindert, dass das Stadtgebiet durch Pferde und Gespannfuhrwerke verunreinigt wird und ggf. diese Verunreinigungen nicht beseitigt,
33. § 9 Abs. 7 verwilderte Haustiere füttert,
34. § 10 Abs. 1 Kinderspielplätze mit einem Alter über 12 Jahren benutzt,
35. § 10 Abs. 2 Nr. 1) auf dem Kinderspielplatz Glasbehälter aller Art, Metallteile, Spritzen, Dosen oder Zigarettenkippen zerschlägt, wegwirft oder zurücklässt,
36. § 10 Abs. 2 Nr. 2) auf dem Kinderspielplatz Alkohol verzehrt,
37. § 10 Abs. 2 Nr. 3) auf dem Kinderspielplatz Tiere führt oder laufen lässt,
38. § 11 Abs. 1 und Abs. 3 auf öffentlichen Straßen, öffentlichen Plätzen und privaten Grundstücken ohne vorherige Genehmigung offene Feuer anzündet und unterhält oder gegen Auflagen verstößt,
39. § 11 Abs. 6 Feuerwerke der Klasse II, T1 oder T2 nicht, nicht rechtzeitig oder nicht vollständig anzeigt,
40. § 11 Abs. 7 Böller- oder Salutschießen nicht, nicht rechtzeitig oder nicht vollständig anzeigt,
41. § 12 Eisflächen betritt oder befährt,
42. § 13 Abs. 1 sein bebautes Grundstück nicht ohne schuldhaftes Zögern mit der festgesetzten Hausnummer versieht oder diese nicht beschafft, nicht anbringt, nicht unterhält oder nicht erneuert,
43. § 13 Abs. 2 unzulässige Ziffern oder Buchstaben verwendet oder die Hausnummer so am Gebäude oder Grundstück anbringt, dass sie von der Fahrbahnmitte aus, der das Grundstück zugeordnet ist, nicht jederzeit sicht- und lesbar ist,
44. § 13 Abs. 3 als Eigentümer, Erbbauberechtigter bzw. Verfügungsberechtigter nicht die zusätzlich in einheitlicher Form der Hausnummer an dem vordersten Gebäude des gemeinschaftlichen Weges anbringt oder die Anbringung der Hausnummer nicht duldet.

- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 Euro geahndet werden.

§ 16 Sprachliche Gleichstellung

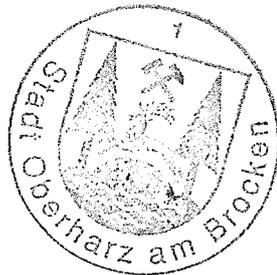
Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

§ 17 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Die Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft und ist vom Zeitpunkt des Inkrafttretens für 10 Jahre gültig. Gleichzeitig tritt die Gefahrenabwehrverordnung der Stadt Oberharz am Brocken vom 23.03.2010 außer Kraft.

Stadt Oberharz am Brocken, OT Elbingerode (Harz), den 12.03.2020


Fiebelkorn
Bürgermeister



(Siegel)

**Jagdgenossenschaft Elbingerode
Der Vorsitzende**

**Einladung zur Jahreshauptversammlung
der Jagdgenossenschaft Elbingerode (Harz)**

Am Freitag, den **03. April 2020**, findet um **18.30 Uhr** im Hotel „Zum Goldenen Adler“, Rohrbachstraße 3 in Elbingerode, die diesjährige Jahreshauptversammlung der Jagdgenossenschaft Elbingerode (Harz) statt.

Eingeladen hierzu sind alle Jagdgenossen, die auf Grund § 2 Abs. 1 der Satzung der Jagdgenossenschaft Elbingerode Eigentümer zum Gebiet der Ortschaft Elbingerode (Harz) gehörenden Acker- und Grünflächen sind.

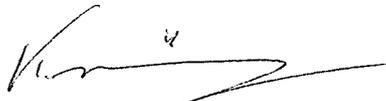
Folgende Tagesordnung wurde durch den Jagdvorstand festgelegt:

1. Begrüßung und Eröffnung der Versammlung durch den Vorsitzenden
2. Wahl des Versammlungsleiters
3. Feststellen der ordnungsgemäßen Ladung und Beschlussfähigkeit
4. Feststellen der Tagesordnung
5. Verlesung des Protokolls der Jahreshauptversammlung vom 12. April 2019 und Abstimmung
6. Rechenschaftsbericht über die Verwendung der finanziellen Mittel aus der Jagdpacht des Pachtjahres 2019/2020
7. Kassenbericht
8. Entlastung des Vorsitzenden und des Vorstands
9. Beschluss über die Verwendung der finanziellen Mittel aus der Jagdpacht im Pachtjahr 2020/2021
10. Wahl von zwei Kassenprüfern gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 6 der Satzung der Jagdgenossenschaft Elbingerode (Harz)
11. Wahl des Vorstands der Jagdgenossenschaft gem. § 4 Abs. 1 der Satzung der Jagdgenossenschaft Elbingerode (Harz)
12. Beschluss über die Neufassung der Satzung der Jagdgenossenschaft des gemeinschaftlichen Jagdbezirks Elbingerode (Harz)
13. Bericht der Jagdpächter
14. Anfragen der Mitglieder
15. Schließung der Sitzung

Die Neufassung der Satzung im TOP 12 erfolgt auf der Grundlage der Mustersatzung des Landes Sachsen-Anhalt. Diese sowie die derzeit gültige Satzung vom 25.09.1991 einschließlich der 1. Änderung vom 24.03.1997 sind in den Bekanntmachungspunkten der Stadt Elbingerode (Harz) ausgehängt. Gleichzeitig können beide Satzungen bei der Stadtverwaltung, Herrn Friedrichs, Zimmer 17, Markt 2 in Elbingerode, während der Sprechzeiten oder nach Vereinbarung eingesehen werden.

Gemäß § 8 Abs. 1 der Satzung der Jagdgenossenschaft Elbingerode (Harz) sind zur Teilnahme an der Versammlung der Jagdgenossen diese selbst oder ihre gesetzlichen Vertreter berechtigt. Die Berechtigten können sich durch Vollmacht vertreten lassen. Die Vollmacht bedarf der Schriftform und ist nur gültig, wenn die Unterschrift des Vollmachtgebers durch eine Gemeinde oder Notar beglaubigt ist.

Elbingerode (Harz), den 21.02.2020



Kurt Krüger
Vorsitzender der Jagdgenossenschaft Elbingerode

Satzung

der Jagdgenossenschaft Elbingerode

§ 4

(1) Der Jagdvorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem Schriftführer und dem Kassenvorstand. Die Versammlung der Jagdgenossen wählt den Jagdvorstand auf die Dauer von vier Jahren. Mitglied des Jagdvorstandes kann nur sein, wer volljährig und geschäftsfähig ist. Die Vorstandsmitglieder sollen Jagdgenossen sein.

(2) Die Mitglieder des Jagdvorstandes erhalten Ersatz ihrer notwendigen baren Auslagen. Im übrigen steht ihnen eine Vergütung für ihre Tätigkeit nicht zu.

§ 5

(1) Der Jagdvorstand beschließt durch Abstimmung. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Das Stimmrecht des Jagdvorstandes dürfen bei der Beschlussfassung nicht mitwirken, wenn die Entscheidung ihnen selbst, ihren Ehegatten, ihren Verwandten bis zum dritten oder Verschwägerten bis zum zweiten Grade oder einer von ihnen kraft gesetzlicher oder rechtsgeschäftlicher Vollmacht vertretenen Person einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann.

(2) Der Jagdvorstand vertritt die Jagdgenossenschaft gerichtlich und außergerichtlich. Zur Abgabe von Willenserklärungen und zum Abschluss von Verträgen, durch die die Jagdgenossenschaft verpflichtet werden soll, sind nur sämtliche Mitglieder des Jagdvorstandes gemeinsam befugt.

(3) Der Jagdvorstand bleibt auch nach Ablauf seiner Amtszeit bis zu der für die Wahl des neuen Vorstandes angesetzten Versammlung der Jagdgenossen zur Vertretung der Jagdgenossenschaft berechtigt. Kommt in der Versammlung ein Beschluss über die Wahl nicht zustande, so gilt § 6 Abs. 3.

§ 6

- (1) Einem Beschluss der Versammlung der Jagdgenossen sind vorbehalten:
1. Entscheidungen, die die Gestalt des Jagdbezirks betreffen (Angliederung, Abtrennung, Teilung).
 2. die Entscheidung über eine Nutzung der gemeinschaftlichen Jagd durch angestellte Jäger,
 3. Die Entscheidung über die Form der Verpachtung nach Maßgabe des § 9 sowie die Entscheidung über die Erteilung des Zuschlages bei der Jagdverpachtung, sofern diese Entscheidung nicht ausdrücklich auf den Jagdvorstand delegiert wird,
 4. die Entscheidung über die Verwendung des Jagdtrages,
 5. die Wahl, die Abberufung und die Entlastung des Jagdvorstandes,

auf Grund von § 14 Abs. 2 Satz 2 des Landesjagdgesetzes für Sachsen-Anhalt vom 23. Juli 1991 hat die Jagdgenossenschaft der Stadt Elbingerode für den gemeinschaftlichen Jagdbezirk am 24. September 1991 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

(1) Aufgabe der Jagdgenossenschaft Elbingerode ist die gemeinschaftliche Nutzung und Verwaltung der Jagd auf den Grundstücken ihrer Genossen.

(2) Die Jagdgenossenschaft ist rechtsfähig. Sie steht hinsichtlich der Wahrnehmung ihrer Aufgaben unter Aufsicht des Landkreises Wernigerode.

(3) Geschäftsjahr der Jagdgenossenschaft ist das Jagdjahr (1. April bis 31. März).

§ 2

(1) Jagdgenossen sind:

- a) die Eigentümer der zum Gebiet Elbingerode gehörenden Grundstücke, mit Ausnahme der Grundstücke, die nach § 8 Abs. 1 und 2 des Landesjagdgesetzes für Sachsen-Anhalt befriedet sind oder die zu einem Eigenjagdbezirk gehören;
- b) die Eigentümer weiterer dem gemeinschaftlichen Jagdbezirk durch Vertrag oder Verfügung angegliederter Grundstücke.

(2) Auf einer Deutschen Grundkarte 1 : 5 000 ist das Gebiet des gemeinschaftlichen Jagdbezirks mit Flurstücksbezeichnungen einzutragen; befriedete Bezirke sind kenntlich zu machen. Die Karte ist auf dem neuesten Stand zu halten und dem Jagdpachtvertrag beizufügen.

§ 3

Die Jagdgenossenschaft hat folgende Organe:

1. den Jagdvorstand,
2. die Versammlung der Jagdgenossen.

6. die jährliche Neuwahl von zwei Kassenprüfern, welche nicht dem Vorstand angehören dürfen,
7. Änderung der Satzung.
8. Umlagen nach § 29 Abs. 1 des Bundesjagdgesetzes.

(2) Ein Beschluß der Versammlung kommt zustande, wenn

1. die Mehrzahl der in der Versammlung persönlich anwesenden oder vertretenen Jagdgenossen dem Beschluß zustimmt;
2. die zum gemeinschaftlichen Jagdbezirk gehörigen Grundstücke der Jagdgenossen, die dem Beschluß zugestimmt haben, gegenüber den zum gemeinschaftlichen Jagdbezirk gehörigen Grundstücken der sonst anwesenden oder vertretenen Jagdgenossen eine Mehrheit der Fläche ergeben. Grundstücke von Jagdgenossen, die weder anwesend noch vertreten sind, sind bei der Zählung nicht zu berücksichtigen.

(3) Kommt ein Beschluß über die Wahl des Jagdvorstandes nicht zustande, so werden die Geschäfte des Jagdvorstandes durch den Gemeindedirektor wahrgenommen.

(4) Satzungsänderungen (Absatz 1 Nr. 7) bedürfen der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

§ 7

(1) Der Jagdvorstand soll die Versammlung der Jagdgenossen bis zum Ende des laufenden Jagdjahres jährlich mindestens einmal einberufen. Liegen wichtige Gründe dafür vor, ist eine außerordentliche Versammlung anzusetzen. Unterläßt der Jagdvorstand die Einberufung einer außerordentlichen Versammlung, so kann jeder Jagdgenosse bei der Aufsichtsbehörde beantragen, daß diese die Versammlung einberuft.

(2) Zu allen Versammlungen sind die Jagdgenossen schriftlich oder durch Bekanntmachung nach den für die öffentlichen Bekanntmachungen der Gemeinde geltenden Vorschriften unter Angabe von Ort, Zeit und Tagesordnung mindestens eine Woche vorher zu laden.

§ 8

(1) Zur Teilnahme an der Versammlung der Jagdgenossen sind diese selbst oder durch ihre gesetzlichen Vertreter berechtigt. Die Berechtigten können sich durch Bevollmächtigte vertreten lassen. Die Vollmacht bedarf der Schriftform und ist nur gültig, wenn die Unterschrift des Vollmachtgebers durch eine Gemeinde oder einen Notar beglaubigt ist.

(2) Die Versammlungen werden durch den Vorsitzenden des Vorstandes in Ausnahmefällen durch einen Beauftragten der Aufsichtsbehörde geleitet. Der Jagdvorstand hat über jede Versammlung eine Niederschrift anzufertigen, die vom Versammlungsleiter zu unterschreiben ist.

Sie soll enthalten;

1. die Namen aller anwesenden oder vertretenen Jagdgenossen,
2. soweit Jagdgenossen durch andere Personen vertreten sind, die Namen der Vertreter und ggf. eine Feststellung über die Nachprüfung ihrer Vollmacht.
3. die Fläche der Grundstücke jedes anwesenden oder vertretenen Jagdgenossen, die bei der Beschlußfassung zugrunde gelegt wurde.
4. den Wortlaut der Beschlüsse unter Angabe der Mehrheit nach der Kopfzahl unter der Fläche, mit der sie gefaßt wurde,
5. bei Beschlüssen über die Verwendung der Jagdnutzung auch die Namen der anwesenden oder vertretenen Jagdgenossen, die dem Beschluß nicht zugestimmt haben.

§ 9

Die Versammlung der Jagdgenossen beschließt, ob die gemeinschaftliche Jagd durch öffentliche Ausbietung oder freihändig zu verpachten ist oder ob statt einer Neuverpachtung ein bestehender Pachtvertrag über die Pachtzeit hinaus verlängert werden soll. Die Versammlung kann beschließen, daß als Bieter oder Pächter nur Jagdgenossen zuzulassen sind; sie kann sich die Genehmigung des Pachtvertrages vorbehalten. Bei Abschluß des Jagdpachtvertrages vertritt der Jagdvorstand die Jagdgenossenschaft.

§ 10

(1) Der Jagdvorstand verteilt den Reinertrag der Jagd jährlich an die Jagdgenossen nach Maßgabe des Flächenverhältnisses der Grundstücke, mit denen sie der Jagdgenossenschaft angehören. Jagdgenossen, die nicht die Überweisung ihres Anteils auf ihr Konto beantragt haben, haben diesen an den Jagdvorstand festgesetzten und bekanntgemachten Zahltagen abzuholen.

(2) Die Versammlung der Jagdgenossen kann beschließen, daß der Reinertrag der Jagd nicht verteilt, sondern für andere Zwecke verwandt wird. Der Beschluß ist allen Jagdgenossen schriftlich oder durch öffentliche Bekanntmachung mitzuteilen. Jagdgenossen, die dem Beschluß nicht zugestimmt haben, können innerhalb eines Monats nach der Bekanntmachung schriftlich

oder mündlich zu Protokoll des Jagdvorstandes die Auszahlung ihres Anteils verlangen.

- (3) Wird der Jagdertrag nicht an die Jagdgenossen verteilt, so hat der Jagdvorstand über die Verwendung des Ertrages in der jährlichen Versammlung der Jagdgenossen Rechnung zu legen.

Elbingerode, den 25.09.1991



Heydecke
Vorsitzender der Jagdgenossenschaft

1. Änderung der Satzung

der Jagdgenossenschaft Elbingerode vom 24. September 1991

Auf Grund des § 14 Abs. 2 Satz 1 Landesjagdgesetz für Sachsen-Anhalt vom 23. Juli 1991 (GVBl. LSA Nr. 18/1991 Seite 186) und dem § 6 Abs. 1 Nr. 7 der Satzung der Jagdgenossenschaft Elbingerode vom 24. September 1991 hat die Versammlung der Jagdgenossen in der Jahreshauptversammlung am 12. März 1997 folgende Satzungsänderung beschlossen:

Der § 10 Abs. 2 erhält nachfolgenden Wortlaut:

Die Versammlung der Jagdgenossen kann beschließen, daß der Reinertrag der Jagd nicht verteilt, sondern für andere Zwecke verwandt wird. Der Beschluß ist allen Jagdgenossen schriftlich oder durch öffentliche Bekanntmachung ortsüblich mitzuteilen.

Jagdgenossen, die dem Beschluß nicht zugestimmt haben, können innerhalb eines Monats nach der Bekanntmachung schriftlich oder mündlich zu Protokoll des Jagdvorstandes die Auszahlung ihres Anteils verlangen. Der Eigentumsnachweis ist unter Vorlage eines aktuellen Grundbuchauszuges durch den Antragsteller zu führen. In diesem Fall erfolgt eine Beteiligung an den Aufwendungen, die die Jagdgenossenschaft im vergangenen Pachtjahr für die Allgemeinheit erbracht hat im Verhältnis Gesamtpachteinnahme zu auszahlendem Anteil des Jagdgenossen, der die Auszahlung verlangt. Weiterhin erhebt die Jagdgenossenschaft im Auszahlungsfalle eine pauschale Verwaltungskostenumlage in Höhe von 15 von 100 des Auszahlungsbetrages.

Elbingerode, den 24.03.1997



gez. Heydecke
Vorsitzender der Jagdgenossenschaft

Neufassung auf der Grundlage der Grundvorlage der Mustersatzung des Landes Sachsen-Anhalt

Satzung der Jagdgenossenschaft des gemeinschaftlichen Jagdbezirks Elbingerode (Harz)

Auf Grund von § 14 Abs. 2 Landesjagdgesetz für Sachsen-Anhalt hat die Versammlung der Jagdgenossen für den gemeinschaftlichen Jagdbezirk von Elbingerode (Harz) am folgende Satzung beschlossen:

§ 1

- (1) Aufgabe der Jagdgenossenschaft ist die gemeinschaftliche Nutzung und Verwaltung des Jagdausübungsrechts im gemeinschaftlichen Jagdbezirk.
- (2) Die Jagdgenossenschaft unterliegt der Aufsicht der für sie zuständigen unteren Jagdbehörde.
- (3) Geschäftsjahr der Jagdgenossenschaft ist das Jagdjahr (1. April bis 31. März)

§ 2

- (1) Jagdgenossen sind die Grundeigentümer der zum gemeinschaftlichen Jagdbezirk gehörenden Grundstücke einschließlich angegliederter Flächen, mit Ausnahme der Grundstücke, die nach § 7 Abs. 1 und 2 des Landesjagdgesetzes für Sachsen-Anhalt vom 23. Juli 1991 (GVBl. LSA S. 186) befriedet sind, die zu einem Eigenjagdbezirk gehören oder auf denen ein dauerhaftes vollständiges Jagdausübungsverbot besteht.
- (2) Auf einer deutschen Grundkarte 1:5000 ist das Gebiet des gemeinschaftlichen Jagdbezirks mit Flurstücksbezeichnungen einzutragen; befriedete Bezirke (§ 7 Abs. 1 und 2 des Landesjagdgesetzes für Sachsen-Anhalt) sind kenntlich zu machen. Die Karte ist auf dem neusten Stand zu halten und jedem Jagdpachtvertrag beizufügen.

§ 3

Die Jagdgenossenschaft hat folgende Organe:

1. den Jagdvorstand
2. die Versammlung der Jagdgenossen.

§ 4

- (1) Der Jagdvorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem Schriftführer und dem Kassenführer. Mitglied des Jagdvorstands kann nur sein, wer volljährig und geschäftsfähig ist. Die Vorstandsmitglieder sollen Jagdgenossen sein.
- (2) Die Versammlung der Jagdgenossen wählt den Vorstand und dessen Vertreter auf die Dauer von vier Jahren. Beim Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds rückt sein gewählter Stellvertreter ersatzweise als ordentliches Vorstandsmitglied in den Vorstand nach. Der Jagdvorstand ist vor Ablauf der laufenden Amtszeit neu zu wählen. Der Jagdvorstand bleibt auch nach Ablauf seiner Amtszeit bis zu der für die Wahl des neuen Vorstands angesetzten Versammlung der Jagdgenossen zur Vertretung der Jagdgenossenschaft berechtigt. Kommt in der Versammlung ein Beschluss über die Wahl nicht zustande, so gilt § 6 Abs. 3.

- (3) Die Mitglieder des Jagdvorstands erhalten Ersatz ihrer notwendigen baren Auslagen. Im Übrigen steht ihnen die Vergütung ihrer Tätigkeit nicht zu.

§ 5

- (1) Der Jagdvorstand beschließt durch Abstimmung. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Das Stimmrecht im Vorstand kann nur persönlich ausgeübt werden. Die Mitglieder des Jagdvorstands dürfen bei der Beschlussfassung nicht mitwirken, wenn die Entscheidung ihnen selbst, ihren Verwandten bis zum dritten oder Verschwägerten bis zum zweiten Grade oder einer von ihnen kraft gesetzlicher oder rechtsgeschäftlicher Vollmacht vertretenen Person einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann.
- (2) Der Jagdvorstand vertritt die Jagdgenossenschaft gerichtlich und außergerichtlich. Zur Abgabe von Willenserklärungen und zum Abschluss von Verträgen, durch die die Jagdgenossenschaft verpflichtet werden soll, sind nur sämtliche Mitglieder des Jagdvorstands gemeinsam befugt.

§ 6

- (1) Einem Beschluss der Versammlung der Jagdgenossen sind vorbehalten:

1. Entscheidungen, die die Gestalt des Jagdbezirks betreffen (Angliederung, Abtrennung, Teilung, Zusammenlegung, § 5 Abs. 1 des Bundesjagdgesetzes, §§ 11, 12 des Landesjagdgesetzes für Sachsen-Anhalt),
2. die Entscheidung über die Nutzung der gemeinschaftlichen Jagd durch angestellte Jäger oder das Ruhen lassen der Jagd (§ 10 Abs. 2 des Bundesjagdgesetzes),
3. die Entscheidung über die Form der Verpachtung nach Maßgabe des § 9 sowie die Entscheidung über die Erteilung des Zuschlags bei der Jagdverpachtung, sofern diese Entscheidung nicht ausdrücklich auf den Jagdvorstand delegiert wird,
4. die Entscheidung über die Verwendung des Jagdertrags (§ 10 Abs. 3 Satz 1 des Bundesjagdgesetzes),
5. die Wahl, die Abberufung und die Entlastung des Jagdvorstands,
6. die jährliche Neuwahl von zwei Kassenprüfern, welche nicht dem Vorstand angehören dürfen,
7. Änderungen der Satzung,
8. Umlagen nach § 29 Abs. 1 des Bundesjagdgesetzes,

- (2) Ein Beschluss der Versammlung kommt zustande, wenn

1. die Mehrzahl der in der Versammlung persönlich anwesenden oder vertretenen Jagdgenossen dem Beschluss zugestimmt und
2. die zum gemeinschaftlichen Jagdbezirk gehörenden Grundstücke der Jagdgenossen, die dem Beschluss zugestimmt haben, gegenüber den zum gemeinschaftlichen Jagdbezirk gehörenden Grundstücken der sonst anwesenden oder vertretenen Jagdgenossen eine Mehrheit der Fläche ergeben. Grundstücke von Jagdgenossen, die weder anwesend noch vertreten sind, sind bei der Zählung nicht zu berücksichtigen.

(3) Kommt ein Beschluss über die Wahl des Jagdvorstands nicht zustande, so werden die Geschäfte des Jagdvorstands durch den Hauptverwaltungsbeamten der Gemeinde wahrgenommen.

(4) Satzungsänderungen (Absatz 1 Nr. 7) bedürfen der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

§ 7

(1) Der Jagdvorstand soll die Versammlung der Jagdgenossen bis zum Ende des laufenden Jagdjahres jährlich mindestens einmal einberufen. Liegen wichtige Gründe vor, ist eine außerordentliche Versammlung anzusetzen. Unterlässt der Jagdvorstand die Einberufung der jährlichen oder trotz Vorliegen eines wichtigen Grundes die Einberufung einer außerordentlichen Versammlung, so kann jeder Jagdgenosse bei der Aufsichtsbehörde beantragen, dass diese die Versammlung einberuft.

(2) Zu allen Versammlungen sind die Jagdgenossen schriftlich oder durch Bekanntmachung nach den für die öffentlichen Bekanntmachungen der Gemeinde geltenden Vorschriften unter Angabe von Ort, Zeit und Tagesordnung mindestens eine Woche vorher zu laden.

§ 8

(1) Zur Teilnahme an der Versammlung der Jagdgenossen sind diese selbst oder ihre gesetzlichen Vertreter berechtigt. Die Berechtigten können sich durch Bevollmächtigte vertreten lassen. Die Vollmacht bedarf der Schriftform und ist nur gültig, wenn die Unterschrift des Vollmachtgebers nach § 34 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Sachsen-Anhalt amtlich beglaubigt ist. Ein Jagdgenosse darf andere nur vertreten, soweit er einschließlich seines eigenen Stimmrechts nicht mehr als jeweils 30 v. H. der in § 9 Abs. 3 des Bundesjagdgesetzes genannten Stimmen vereint. Gleiches gilt für Dritte, wenn diese mehr als einen Jagdgenossen vertreten.

(2) Die Versammlungen werden durch den Vorsitzenden des Vorstands- in Ausnahmefällen durch einen Beauftragten der Aufsichtsbehörde- geleitet. Der Jagdvorstand hat über jede Versammlung eine Niederschrift zu fertigen, die vom Versammlungsleiter zu unterschreiben ist. Sie soll enthalten:

1. Die Namen aller anwesenden oder vertretenen Jagdgenossen,
2. Soweit Jagdgenossen durch andere Personen vertreten sind, die Namen der Vertretung gegebenenfalls eine Feststellung über die Nachprüfung ihrer Vollmacht,
3. Die Fläche der Grundstücke jedes anwesenden oder vertretenen Jagdgenossen, die bei der Beschlussfassung zugrunde gelegt wurde,
4. Den Wortlaut der Beschlüsse unter Angabe der Mehrheit nach der Kopfzahl und der Fläche, mit der sie gefasst wurden,
5. Bei Beschlüssen über die Verwendung des Ertrags der Jagdnutzung auch die Namen der anwesenden oder vertretenen Jagdgenossen, die dem Beschluss nicht zugestimmt haben.

§ 9

Die Versammlung der Jagdgenossen beschließt, ob das Jagdausübungsrecht am gemeinschaftlichen Jagdbezirk durch öffentliche Ausbietung oder freihändig zu verpachten ist, oder ob statt einer Neuverpachtung ein bestehender Pachtvertrag über die Pachtzeit hinaus verlängert werden soll. Die Versammlung kann beschließen, dass als Bieter oder Pächter nur Jagdgenossen zuzulassen sind; sie kann sich die Genehmigung des Pachtvertrags vorbehalten. Bei Abschluss des Jagdpachtvertrags vertritt der Vorstand die Jagdgenossenschaft.

§ 10

(1) Der Jagdvorstand verteilt den Reinertrag der Jagd jährlich an die Jagdgenossen nach Maßgabe des Flächenverhältnisses der Grundstücke, mit denen sie der Jagdgenossenschaft angehören. Jagdgenossen, die nicht die Überweisung ihres Anteils auf ihr Konto beantragt haben, haben diesen an den vom Jagdvorstand festgesetzten und bekannt gemachten Zahltagen abzuholen.

(2) Die Versammlung der Jagdgenossen kann beschließen, dass der Reinertrag der Jagd nicht verteilt, sondern für andere Zwecke verwandt wird. Der Beschluss ist allen Jagdgenossen schriftlich oder durch öffentliche Bekanntmachung mitzuteilen. Jagdgenossen, die dem Beschluss nicht zugestimmt haben, können innerhalb eines Monats nach der Bekanntmachung schriftlich oder mündlich zu Protokoll des Jagdvorstandes die Auszahlung ihres Anteils verlangen.

(3) Der Jagdvorstand hat über die Verteilung oder die Verwendung des Ertrags in der jährlichen Versammlung der Jagdgenossen Rechnung zu legen.

§ 11

Die Satzung der Jagdgenossenschaft des gemeinschaftlichen Jagdbezirks Eibingerode (Harz) tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig treten die Satzungen vom 24.09.1991 und die 1. Änderung der Satzung vom 24.03.1997 außer Kraft.

Eibingerode (Harz), den

.....
Vorstand



Halberstadt, den 23.01.2020

Öffentliche Bekanntmachung
Ausführungsanordnung für das
Flurbereinigungsverfahren
Vorharz Mitte 1
Landkreis Harz, Verf.Nr. WR003

1. Anordnung

In dem

- Flurbereinigungsverfahren Vorharz Mitte 1, Landkreis Harz, Verfahrensnummer WR003

wird hiermit nach § 61 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 19. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2794), die Ausführung des Flurbereinigungsplanes und des Nachtrag 1 zum Flurbereinigungsplan angeordnet.

Als Zeitpunkt des neuen Rechtszustandes und der rechtlichen Wirkungen des Flurbereinigungsplanes und des Nachtrages 1 wird der

06. März 2020, 0:00 Uhr,

festgesetzt.

Zu diesem Zeitpunkt tritt der im Flurbereinigungsplan und des Nachtrages 1 vorgesehene neue Rechtszustand an die Stelle des bisherigen. Die neuen Grundstücke werden anstelle der alten Grundstücke Eigentum der Teilnehmer. Der Rechtsübergang erfolgt außerhalb des Grundbuches. Der Übergang des Besitzes und der Nutzung der Grundstücke erfolgt mit Eintritt des neuen Rechtszustandes.

Hinsichtlich der Rechte an den alten Grundstücken und der diese Grundstücke betreffenden Rechtsverhältnisse, die nicht aufgehoben werden, treten die neuen Grundstücke an die Stelle der alten Grundstücke. Die örtlich gebundenen öffentlichen Lasten, die auf den alten Grundstücken ruhen, gehen auf die in deren örtlicher Lage ausgewiesenen neuen Grundstücke über (§ 68 Abs. 1 FlurbG). Das gilt auch für die Pachtverhältnisse.

Anträge auf Regelung des Nießbrauchs und der Pachtverhältnisse (§§ 69 und 70 FlurbG) sind - soweit sich die Beteiligten nicht einigen können - gemäß § 71 FlurbG innerhalb von drei Monaten nach Erlass der Ausführungsanordnung beim Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte, Große Ringstraße 52, 38820 Halberstadt zu stellen.

Mit dieser Ausführungsanordnung entfallen die Verfügungsbeschränkungen gem. § 34 FlurbG und in der Flurbereinigung Vorharz Mitte 1 enden auch die Wirkungen der vorläufigen Anordnungen nach § 36 FlurbG.

2. Überleitungsbestimmungen

Der tatsächliche Besitzübergang erfolgt im Gebiet der Flurbereinigung Vorharz Mitte 1 nach Aberntung der Flächen im Sommer 2020. Der tatsächliche Besitzübergang wird zwischen den landwirtschaftlichen Nutzern direkt geregelt. Weitergehende Überleitungsbestimmungen nach § 62 Abs. 2 FlurbG zur tatsächlichen Überleitung in den neuen Zustand sind durch den Vorstand der Teilnehmergeinschaft nicht festgelegt worden.

3. Anordnung der sofortigen Vollziehung

Gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 21.07.2012 (BGBl. I S. 1577), wird hiermit die sofortige Vollziehung angeordnet, mit der Folge, dass Rechtsbehelfe keine aufschiebende Wirkung haben.

4. Begründung der Anordnung

Der Flurbereinigungsplan zum Flurbereinigungsverfahren Vorharz Mitte 1 mit dem Nachtrag 1 zum Flurbereinigungsplan sind bestandskräftig geworden. Die Pläne sind widerspruchsfrei. Der Flurbereinigungsplan und der Zusammenlegungsplan sind unanfechtbar. Der Erlass der Ausführungsanordnung nach § 61 FlurbG ist damit möglich und geboten.

Der Erlass von weitergehenden Überleitungsbestimmungen zur tatsächlichen Überleitung in den neuen Zustand ist entbehrlich, da die Bewirtschaftung der Flächen überwiegend auf der Grundlage von zivilrechtlichen Pflughtauschen erfolgt und diese infolge der Ergebnisse der Pläne angepasst werden.

5. Begründung der Anordnung der sofortigen Vollziehung

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung liegt sowohl im überwiegenden Interesse der Beteiligten als auch im öffentlichen Interesse.

Die aufschiebende Wirkung gegebenenfalls eingelegter Rechtsbehelfe gegen diese Ausführungsanordnungen hätte zur Folge, dass der Grundstücksverkehr erheblich erschwert sein würde. Ein längeres Hinausschieben der Ausführung des Flurbereinigungsplans ist für die Beteiligten nicht zumutbar. Sie dürfen erwarten, dass nicht nur der Besitz, sondern auch die Eigentumsverhältnisse an den neuen Grundstücken sobald wie möglich geregelt werden, damit die öffentlichen Bücher berichtigt werden können und der gesamte Grundstücksverkehr wieder normalisiert wird. Mit der sofortigen Vollziehung der Ausführungsanordnung wird die notwendige Rechtssicherheit geschaffen und die Abwicklung des gesamten Verfahrens beschleunigt.

Das besondere Interesse an der sofortigen Vollziehung ist auch gegeben, da in einem Verfahren nach dem Flurbereinigungsrecht eine Vielzahl aufs Engste miteinander verflochtener Abfindungen bestehen. Aus einer aufschiebenden Wirkung der gegen diese Ausführungsanordnung eingelegten Rechtsbehelfe würde der Eintritt der rechtlichen Wirkungen über einen längeren Zeitraum verzögert werden. Das ist nicht zumutbar und widerspricht dem Beschleunigungsgebot des Flurbereinigungsrechts.

Die sofortige Vollziehung liegt aber auch im öffentlichen Interesse, da der Allgemeinheit im Hinblick auf die Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit der landwirtschaftlichen Betriebe und wegen der in die Flurbereinigung investierten erheblichen öffentlichen Mittel daran gelegen ist, die Ziele des Verfahrens möglichst bald herbeizuführen.

6. Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Ausführungsanordnung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden.

Der Widerspruch ist beim Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte, Große Ringstraße 52, 38820 Halberstadt schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen. Die Frist wird auch durch Einlegung des Widerspruchs bei der Außenstelle des Amtes, Ritterstraße 17-19, 39164 Wanzleben oder beim Landesverwaltungsamt, Ernst-Kamieth-Str. 2, 06112 Halle (Saale), gewahrt.

Bei schriftlicher Einlegung des Widerspruchs wird die Frist nur gewahrt, wenn das Widerspruchsschreiben bis zum Ablauf der angegebenen Frist bei der Behörde eingegangen ist.

Die Widerspruchsfrist beginnt mit dem auf die öffentliche Bekanntmachung folgenden Tag. Für die Wahrung der Frist ist das Datum des Einganges des Widerspruches bei der vorgenannten Behörde maßgebend.

Rechtsbehelfe gegen diese Anordnung haben wegen der Anordnung der sofortigen Vollziehung keine aufschiebende Wirkung.

Gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehung ist bei dem Obergericht des Landes Sachsen – Anhalt in Magdeburg, Breiter Weg 203 – 206, 39104 Magdeburg, 8. Senat (Flurbereinigungssenat) der Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung zulässig (§ 80 Abs. 5 Satz 1, 2. Alternative VwGO).

Im Auftrag



Bernd Weber
Sachgebietsleiter



Hinweisbekanntmachung

Hinweis auf die Auslegung der Amtsblätter der öffentlichen Ver- und Versorgungsunternehmen im LK Harz

Das Amtsblatt Nr. 7 vom 30.12.2019 der öffentlichen Ver- und Versorgungsunternehmen im Landkreis Harz liegt im Rathaus II, Markt 2, im OT Elbingerode der Stadt Oberharz am Brocken zur Einsichtnahme aus.

Die Amtsblätter der öffentlichen Ver- und Versorgungsunternehmen im Landkreis Harz können auch als PDF-Dokumente auf der Internetseite www.wahb.eu des Wasser- und Abwasserverbandes Holtemme-Bode heruntergeladen werden.



Informationen zur Sammlung von kompostierbaren Abfällen

Die Entsorgungswirtschaft des Landkreises Harz AöR (enwi) bietet den Bewohnern der **Stadt Oberharz am Brocken** die haushaltsnahe und kostenlose Sammlung von kompostierbaren Abfällen an. Diese Sammlung findet statt

♻️ am **Dienstag, dem 14. April 2020**, in **Elbingerode, Neuwerk, Rübeland** und **Susenburg** sowie

♻️ am **Mittwoch, dem 15. April 2020**, in **Benneckenstein, Elend, Hasselfelde, Königshütte, Sorge, Stiege, Tanne, Trautenstein** und **Wietfeld**.

Allen Interessenten, die sich an dieser Aktion beteiligen möchten, gibt die enwi folgende Hinweise:

Es werden kompostierbare Abfälle wie Baum- und Strauchschnitt, Rasenschnitt, Laub und andere pflanzliche Kleinmaterialien (ungekocht) gesammelt.

Damit eine zügige Übernahme möglich ist, legen Sie bitte das Material **am Sammeltag bis spätestens 07:00 Uhr** an der Straße vor Ihrem Wohngrundstück am Straßenrand geordnet bereit.

Sollten durch **Baumaßnahmen** Einschränkungen für die Abfuhr des Materials bestehen, **legen Sie** bitte die kompostierbaren Abfälle **an der nächst befahrbaren Straße ab**.

Um das Aufladen zu erleichtern, ist es notwendig, den Baum- und Strauchschnitt **vorher zu bündeln**. Verwenden Sie dazu Naturfasern, denn Metall- oder Plastikbänder können in der Kompostanlage nicht verrotten. Die Bündel können **bis zu 25 Kilogramm schwer** und **bis zu 2 Meter lang** sein, die **Äste bis zu 15 Zentimeter dick**.

Für **Kleinmaterial** bietet die enwi **70-Liter-Papiersäcke zum Preis von 1,10 Euro/Stück** an. Die **Vertriebsstellen** entnehmen Sie bitte dem **Entsorgungskalender 2020**. Sie können das Material aber auch in Körben, Wannen, Eimern oder Kartons bereitstellen. Diese Gefäße nehmen Sie nach dem Entleeren wieder an sich. Bitte verwenden Sie **keine Textil- oder Plastiksäcke sowie Regen- und Abfallbehälter!**

Bitte säubern Sie bei eventueller Verschmutzung die Übergabestelle nach der Abfuhr.

Beachten Sie bitte die Hinweise schon bei der Vorbereitung des Materials, da der Entsorger sonst Ihre kompostierbaren Abfälle nicht mitnehmen kann.

Ergänzend zur Straßensammlung bietet die enwi **privaten Haushalten** die Möglichkeit an, **Kleinmengen** (max. 2 m³) mit eigenen Transportmitteln **kostenfrei** auf nachfolgenden Anlagen zu den angegebenen Zeiten anzuliefern:

Wertstoffhof Oberharz in Elbingerode, Bauhof der Stadt, Mühlental an der B 27, Zeitraum: ganzjährig, Dienstag 13:00 bis 18:00 Uhr und Samstag 09:00 bis 12:00 Uhr.

In **Benneckenstein**, Bauhof, Bahnhofstraße 22 c, am Freitag, dem 24. April 2020 von 13:00 bis 18:00 Uhr und am Samstag, dem 25. April 2020 von 09:00 bis 12:00 Uhr.

In **Hasselfelde**, Bauhof, Am Bahnhof 6, am Freitag, dem 24. April 2020 von 13:00 bis 18:00 Uhr und am Samstag, dem 25. April 2020 von 09:00 bis 12:00 Uhr.

Wertstoffhof Wernigerode, Am Köhlerteich 9, Zeitraum: ganzjährig, Montag bis Freitag 09:00 bis 18:00 Uhr und Samstag 09:00 bis 13:00 Uhr.

In **Allrode** auf dem **Bauhof** (gegenüber Friedhof), am 25. April 2020 von 08:00 – 12:00 Uhr.

Auftretende Fragen werden im Vorfeld zur Sammlung und an den Sammeltagen telefonisch unter der Nummer 0 39 41 – 68 80 45 beantwortet.

Ihre Entsorgungswirtschaft des Landkreises Harz AöR

Halberstadt, den 02.03.2020

Bekanntmachung
Gewässerschautermine 2020 im UHV „Ilse/Holtemme“

21.04.2020 Gemarkungen Stiege, Hasselfelde, Trautenstein
Treffpunkt: **8:00 Uhr** in Hasselfelde, Parkplatz DLZ,
Nordhäuser Str. 3

Schaubeauftragter: Herr Bernd Fiebig

23.04.2020 Gemarkungen Elbingerode, Rübeland, Königshütte,
Benneckenstein, Tanne, Sorge, Elend
Treffpunkt: **8:00 Uhr** in Elbingerode, Parkplatz Bauhof

Schaubeauftragter: Herr Otfried Wüstemann

Unterhaltungsverband „Ilse/Holtemme“
Am Thie 6
38871 Ilsenburg/OT Drübeck